

08.10.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu einer Raumordnungspolitik der Gemeinschaft - Europa 2000

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 29384 - vom 6. Oktober 1992. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 16. September 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 130 a bis 130 e des EWG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹,
- in Kenntnis der Berichte und der Schlußerklärung der ersten Konferenz der Regionen vom Januar 1984 (PE 87.632),
- in Kenntnis des vierten periodischen Berichts über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft (KOM(90)0609),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Europa 2000 - Perspektiven der künftigen Raumordnung der Gemeinschaft (KOM(91)0452),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Dezember 1983 zu einem europäischen Raumordnungsplan² und von 26. Oktober 1990 zur konzertierten Raumordnungspolitik³,
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Bettini und anderen zur Umweltzerstörung in Sardinien (B3-1075/91),
- unter Hinweis auf seine Entschluß vom 9. Juni 1992⁴ zur grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit,
- in Kenntnis der auf der zweiten Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft angenommenen Entschluß zu einer Raumordnungs- und Raumnutzungspolitik der Gemeinschaft im Interesse einer ausgewogenen und umweltschonenden Entwicklung und der an diese Konferenz gerichteten Stellungnahme des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über die städtische Umwelt (KOM(90)0218) sowie der diesbezüglichen Entschluß des Rates⁵ und des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und

¹ ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

² ABl. Nr. C 10 vom 16.01.1984, S. 115.

³ ABl. Nr. C 295 vom 26.11.1990, S. 652.

⁴ Teil II Punkt 5 des Protokolls dieses Datums.

⁵ ABl. Nr. C 33 vom 08.02.1991, S. 4.

Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0253/92),

A. in Erwägung der Vorarbeiten des Europarates auf dem Gebiet der Raumordnung,

1. betont, daß zur Gewährleistung einer harmonischen und umweltverträglichen Entwicklung in der Gemeinschaft eine Rechtsgrundlage geschaffen werden muß, die es ermöglicht, daß die Gemeinschaft in Zukunft koordinierend gesamteuropäische Entwicklungslinien entwirft, die einem vergrößerten Wirtschaftsraum und einer späteren Erweiterung Rechnung tragen;
2. ist daher der Auffassung, daß die Gemeinschaft auf dem Weg zur WWU und zur Politischen Union in Zukunft Mitverantwortung für die Raumordnung in den zwölf Mitgliedstaaten zu übernehmen hat; sie muß sich dabei unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips am politischen Willen der Gemeinden und Regionen sowie der Mitgliedstaaten orientieren und deren soziale und kulturelle Eigenständigkeit respektieren;
3. ist besorgt angesichts der wachsenden räumlichen Ungleichgewichte, die sich insbesondere in Form immer besorgniserregenderen Ballungszentren und einer fortschreitenden Verringerung der natürlichen Lebensräume bemerkbar machen;
4. unterstreicht, daß eine Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen in der unkoordinierten Form zu einer Fortdauer des ungeordneten Städtewachstums, zur Zerstörung des ländlichen Raumes, der Umwelt sowie des architektonischen und kulturellen Erbes in Europa führen würde;
5. fordert eine Politik, einschließlich legislativer Maßnahmen, auf regionaler, einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene, die für die Zukunft eine umweltschonende Nutzung begrenzter Ressourcen wie Boden, Luft, Wasser, Energie und Kapital ermöglicht und dabei insbesondere das Vorbeugeprinzip berücksichtigt;
6. empfiehlt weiterhin, künftig vor der Annahme von gemeinschaftspolitischen Maßnahmen grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen;
7. fordert weiterhin gesetzliche Maßnahmen, um das Prinzip der Partnerschaft zwischen den verschiedenen administrativen und politischen Instanzen (Kommunen, Regionen, Regierungen der Mitgliedstaaten und Kommission) wirksam werden zu lassen;
8. begrüßt die in dem Vertrag über die Europäische Union vorgesehene Schaffung eines "Ausschusses der Regionen", der zu allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Subsidiaritätsprinzips konsultiert werden soll;
9. empfiehlt, künftig Verbindungen und Möglichkeiten für eine wechselseitige Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung auch zwischen den regionalen bzw. nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, insbesondere zwischen ihren jeweiligen parlamentarischen Fachausschüssen, herzustellen und zu erweitern; in diesem Zusammenhang weist es erneut auf die Notwendigkeit einer Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hin und fördert diesbezüglich, daß gemäß der Empfehlung der Ständigen Konferenz der regionalen und lokalen Körperschaften des Europarates die Mitgliedstaaten die Rechtskraft der von den Organen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vollzogenen Rechtsakte zu Fragen anerkennen, die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und von gemeinsamem Interesse sind;

10. betont, daß eine europäische Raumordnungspolitik auf einer detaillierten und zukunftsweisenden Bestandsaufnahme relevanter Daten unter Heranziehung der durch Fernerkundung gewonnenen geographischen Grunddaten basieren muß, die zu ergänzen sind durch Daten über Bevölkerungsentwicklung, neue Standortfaktoren, Industrie und Dienstleistungen, Entwicklung der Stadt-, Land- und Grenzgebiete sowie die Bereiche Energie, Telekommunikation, Verkehrsnetze, Fremdenverkehr, Forschung und Entwicklung, Bildung und berufliche Bildung, Freizeit, Ressourcen, Umweltbewirtschaftung und Umweltschutz, Kultur, Gesundheit und den sozialen Bereich in den Regionen und in benachbarten Drittländern;
11. betont, daß die Kommission künftig in ihrer europäischen Raumordnungspolitik die kulturpolitischen Aspekte berücksichtigen muß;
12. fordert die Kommission unter Hinweis auf Artikel 10 der Regionalfondsverordnung auf, auf der Basis dieser Bestandsaufnahme und nach Konsultation der Regionen der EG Zielvorstellungen zu entwickeln, die privaten Investoren als Bezugsrahmen bei ihren langfristigen Planungen und Entscheidungen dienen, und ihm diese zur Stellungnahme zu übermitteln;
13. nimmt die bereits von der Kommission geleistete Arbeit (Europa 2000) zur Kenntnis und fordert sie auf, unverzüglich weitere Studien in Auftrag zu geben, um die künftigen Einflüsse auf die Nutzung des Gemeinschaftsraumes in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu untersuchen und dabei die Eigenarten und Besonderheiten der gemeinschaftlichen Inselgebiete zu berücksichtigen;
14. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Regionen auf, für eine bessere Koordinierung der Maßnahmen der zahlreichen zuständigen nationalen und regionalen Ministerien (Wirtschaft, Verkehr, Finanzen, Umwelt, Industrie, Bildung und Kultur usw.) bzw. der betroffenen Generaldirektionen der Kommission zu sorgen;
15. fordert die Kommission und den Rat auf, die Aspekte der Raumplanung in die künftige Revision der Strukturfonds einzubeziehen;
16. hält es für unverzichtbar, das Konzept einer dauerhaften Wirtschaftsentwicklung, das mit dem Konzept der Begrenztheit der Ressourcen gekoppelt ist, zu fördern und dementsprechend Kriterien der politischen Bewertung festzulegen, die umweltpolitischen, sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und gesundheitlichen Aspekten Rechnung tragen;
17. empfiehlt der Kommission, Vorbereitungen für die Schaffung einer alle Mitgliedstaaten und europäischen Drittländer einbeziehenden Beobachtungs- und Informationsstelle für Raumordnung, die bei der Umweltagentur angesiedelt ist, zu treffen mit dem Auftrag, die Raumwirksamkeit regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die natürliche und kulturelle Umwelt zu evaluieren, die zuständigen regionalen Raumordnungsbehörden über die Nutzung des Raumes und des Bodens zu beraten und einen europäischen Atlas der Regionen zu erstellen und fortzuschreiben, der Angaben über alle relevanten Lebensbereiche wie demographische Entwicklung, Grad der Landschaftszerstörung, Einkommen, Steuern, Bildung usw. erfassen soll;
18. begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative zur Erstellung eines Leitfadens für Raumordnungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten und zum Aufbau eines Netzes der wissenschaftlichen Institute für Raumplanung;
19. erwartet, daß die Mißbrauchsaufsicht bei der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag verschärft wird, um einer räumlichen Konzentration wirtschaftlicher Aktivitäten auf wohlhabende Regionen entgegenzu-

wirken; ist der Auffassung, daß dabei nicht wie bisher nur direkte staatliche Beihilfen zu überprüfen sind, sondern auch indirekte in Form von Steuer- und Zinsvergütungen und kommunalen Beihilfen, deren wettbewerbsverzerrende Wirkung ebenfalls zu Lasten schwacher Regionen geht, und daß auf diese Weise das raumordnungspolitische Instrument der Investitionsförderung in strukturschwachen Gebieten erheblich an Schlagkraft gewinnen würde;

20. erklärt, daß sich das Subsidiaritätsprinzip in der Gemeinschaft gerade bei der Raumordnung bewähren muß, und weist auf das in einigen Mitgliedstaaten bewährte "Gegenstromprinzip" hin, das die Raumordnung als Gemeinschaftsaufgabe von Gemeinde, Region und Staat sieht und dafür ein gesetzlich geregeltes Verfahren der Herstellung von Übereinstimmung bei Wahrung ausreichender Gestaltungsfreiheit für Gemeinden und Regionen vorsieht;
21. betont, daß eine erfolgreiche Raumordnungspolitik nicht ohne demokratische Mitwirkung von Gemeinden und Regionen möglich ist, und fordert daher die Regierungen der heute noch zentralistisch organisierten Mitgliedstaaten auf, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von regionalen Gebietskörperschaften zu schaffen, die mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten sind;
22. wünscht unter anderem,
 - daß umweltbezogene Schulausbildung bereits auf der Grundstufe beginnt;
 - daß eine an den Erfordernissen des regionalen Arbeitsmarktes und den Berufsaussichten orientierte Förderung der Berufsausbildung und der spezifischen Hochschulausbildung stattfindet,
 - daß der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr, insbesondere den umweltfreundlichen Verkehrsträgern, Vorrang vor dem Individualverkehr eingeräumt wird,
 - daß angesichts der zu erwartenden negativen Auswirkungen des vollendeten Binnenmarkts speziell auf Frauen die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in bezug auf Ausbildungskapazität und Schaffung von Arbeitsplätzen garantiert wird,
 - daß die Inselregionen aufgrund ihrer Eigenarten und Besonderheiten, nämlich geringe Größe, Isoliertheit, Entfernung von den großen Zentren der Gemeinschaft, Ressourcenmangel und sehr hohe Produktionskosten, von der Gemeinschaft ihrer Insellage entsprechend behandelt werden,
 - daß eine Verknüpfung der Regional- und Forschungspolitik stattfindet (z. B. transeuropäische Telekommunikationsnetze mit gleichen Normen zur Schaffung eines europäischen Nachfragemarktes für Endgeräte mit gleichem Standard zur Stärkung der Ausgangsposition europäischer Unternehmen in anderen Regionen);
 - daß die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine umfassende Informationskampagne durchführen, um den Bürgern der Gemeinschaft die Bedeutung einer kohärenten Raumordnungspolitik nahezubringen;
23. verweist auf das noch ungenutzte Potential ländlicher Räume zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere im Bereich der Weiterverarbeitung von Produkten der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, zur Entwicklung eines umwelt-, sozial- und kulturverträglichen Fremdenverkehrs und zur Gewinnung nichtstandortgebundener Dienstleistungsbetriebe, und betont in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle kleiner und mittlerer Städte;

681/92

24. unterstützt das Bestreben der Kommission, bestehende Lücken insbesondere im Bereich der Telekommunikation und auch der Energie durch transeuropäische Netze, die in dem in Maastricht geschaffenen Kohäsionsfonds nicht berücksichtigt werden, auszufüllen;
25. erinnert an die Rolle der großen Verkehrsinfrastrukturen bei der Entwicklung des europäischen Raumes und betont die Notwendigkeit des Ausbaus der Verbindungen zwischen dem Westen und dem Osten der Gemeinschaft;
26. betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, in den ländlichen Inselregionen sowie abgelegenen Inseln Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu schaffen, um der Abwanderung jüngerer Menschen und qualifizierter Arbeitskräfte entgegenzuwirken;
27. warnt vor einer rein negativen Beurteilung großer Städte und Ballungsräume und fordert eine Optimierung zwischen den offensichtlichen Nachteilen und Gefahren der Ballung und ihrer Nutzung zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen in der Gemeinschaft und auch zum Schutz von Landschaft und Umwelt; hält es in Anbetracht der wachsenden Probleme der Städte und ihres Umfelds für notwendig, einen auf die Probleme der Städteballungen ausgerichteten spezifischen Fonds einzurichten;
28. macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß städtische Strukturen eine im Vergleich geringere Inanspruchnahme von Boden pro Einwohner und Arbeitsplatz sowie für Verkehrswege erlauben, eine leitungsgebundene und umweltschonende Energie- und Wärmeversorgung ermöglichen und dem schienen- gebundenen Nah- und Fernverkehr eine Chance geben; ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß in der Regel die Lebensqualität in Ballungsräumen mit wachsender Bevölkerungsdichte abnimmt;
29. fordert die zuständigen Behörden auf, Maßnahmen zu fördern, durch die vielseitige Städte gestaltet werden können, die ein Bildungs-, Arbeitsplatz- und Wohnungsangebot aufweisen;
30. hält daher eine Neuordnung der Ballungsräume für erforderlich, die insbesondere den Problemen Lärm, Luftverschmutzung, Abfälle und Abwasser sowie den Fragen der Sicherung der Trinkwasserversorgung und der rationellen Energienutzung Rechnung trägt;
31. hält es für notwendig, die Demonstrationsvorhaben im Energiebereich, besonders jene zur Förderung erneuerbarer Energiequellen in benachteiligten Regionen, als vorrangige Aufgabe der Regionalentwicklung im Zeitraum 1993-1997 zu betrachten;
32. sieht daher in einer gegliederten Hierarchie großer, mittlerer und kleinerer Entwicklungszentren die beste Chance, einer übermäßigen Konzentration von Menschen und Wirtschaftskraft in wenigen Metropolen und Ballungsräumen entgegenzuwirken und andererseits die Vorteile einer angemessenen Dichte auch zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete zu nutzen;
33. betont, daß eine auf ausgewogene regionale Entwicklung ausgerichtete Raumordnung auch die sozialen Probleme beachten muß, die durch übermäßige Konzentration einer sozial schwachen Bevölkerung sowie von ethnischen Minderheiten und einer sich weiter verstärkenden Zuwanderung aus Osteuropa und den Mittelmeerländern in die großen Zentren einerseits und eine Auszehrung ländlicher und strukturschwacher Räume andererseits entstehen;
34. betont, daß eine auf die ausgewogene regionale Entwicklung ausgerichtete Raumordnungspolitik der Gemeinschaft auf Finanzmittel basieren muß, die

prioritär für die Entwicklung der endogenen Möglichkeiten der Regionen eingesetzt werden;

35. weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Raumordnung für die Bewahrung des sozialen Friedens in der Gemeinschaft hin;
36. ist sich darüber im klaren, daß die Vollendung des Binnenmarkts einen erheblichen Einfluß auf die Wirtschaftsentwicklung haben kann, hebt jedoch hervor, daß sich dieser Wohlstandseffekt unter Umständen nicht gleichmäßig auf die Regionen Europas verteilen wird; begrüßt deshalb die im Vertragswerk von Maastricht vorgesehene Schaffung des Kohäsionsfonds, der, flankiert durch einen höheren Anteil der Regionen des Ziels Nr. 1 an den Mitteln der Strukturfonds, darauf ausgerichtet ist, die Nachteile einer weitergehenden wirtschafts- und währungspolitischen Integration zu mildern;
37. betont, daß eine gemeinschaftliche Industriepolitik mit dem Ziel der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Konvergenz eine globale Strategie erfordert, die die regionale Dimension aufwertet, und ist der Auffassung, daß Europa 2000 als Initiative im Bereich der Regionalplanung einen neuen Weg eröffnet;
38. teilt die Auffassung der Kommission, wonach Informations- und Konsultationsmaßnahmen anhand folgender sieben Leitlinien intensiviert oder, soweit nötig, eingeführt werden sollen:
 - a) Standorte, Verteilung und Diversifizierung von Wirtschaftstätigkeit,
 - b) demographische Veränderungen und Zuwanderung,
 - c) wirtschaftliche Ungleichgewichte und entsprechende Verkehrsnetze,
 - d) Informationstechnologie und Telekommunikationsnetze und -dienstleistungen,
 - e) umweltpolitische Maßnahmen,
 - f) Energiepolitik,
 - g) Planung und Planungskoooperation auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene,wobei all diese Gesichtspunkte erhebliche Relevanz für die Nutzung des Raumes in der Gemeinschaft haben;
39. betrachtet die informellen Tagungen der für Raumordnung und Regionalpolitik zuständigen Minister und die Entscheidung zur Einsetzung eines informellen Ausschusses für Raumentwicklung bei der Kommission als nützliche Schritte zur Intensivierung von Konsultation und Zusammenarbeit;
40. betont jedoch in Anbetracht der dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt - zuletzt im Vertrag von Maastricht - beigemessenen Bedeutung und der für die regionale Entwicklung geplanten umfangreichen Ressourcen, daß es entscheidend darauf ankommt, im Bereich der Raumordnung und der Regionalpolitik formelle und regelmäßige Tagungen des Rates einzuberufen;
41. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und dem Europarat zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident